

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2018)

[Verf-2012-119917/55]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt dieses Landesgesetzes ist ua. die im § 10 Oö. FWG 2015 normierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung. Gemäß § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015 ist diese für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, somit bis zum 31. Dezember 2017, durchzuführen. Im Rahmen des laufenden Durchführungsprozesses zeigt sich jedoch, dass insbesondere auch auf Grund der notwendigen organisatorischen Vorarbeiten sowie der im Verfahren erforderlichen Beteiligung verschiedenster Feuerwehrorgane vor der vorgesehenen Beschlussfassung im Gemeinderat eine Einhaltung der genannten Frist für alle betroffenen Pflichtbereiche nicht möglich sein wird. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine fundierte Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung in allen Pflichtbereichen sicherzustellen, soll die im § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015 normierte Frist von drei auf vier Jahre nach Inkrafttreten des Oö. FWG 2015 am 1. Jänner 2015, somit bis zum 31. Dezember 2018, verlängert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Feuerwehrwesens ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 53 Abs. 11):

Die im § 10 Oö. FWG 2015 normierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wird für einige Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, innerhalb der normierten dreijährigen Frist (bis 31. Dezember 2017) nicht durchgeführt werden können. Da die Planung bzw. die Durchführung derselben nicht zuletzt auch wegen der erforderlichen Sicherstellung einer qualitativ fundierten Grundlage für eine schutzzielgerechte Ausstattung der Feuerwehr(en) im Pflichtbereich auch einer umfangreichen Datenerhebung und -bewertung unter Beteiligung verschiedenster Feuerwehrorgane bedarf, scheint unter zusätzlicher Berücksichtigung des im Vorfeld erforderlich gewesenem organisatorischen Implementierungsprozesses der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung eine Verlängerung der Frist um ein Jahr gerechtfertigt und vertretbar. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung für die bisher in der beschriebenen Gruppe B eingeteilten Pflichtbereiche ist damit innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Oö. FWG 2015 am 1. Jänner 2015, somit bis zum 31. Dezember 2018, durchzuführen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Um eine kontinuierliche Rechtskonformität zu gewährleisten, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 erforderlich. Das rückwirkende Inkrafttreten ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es sich bei der im Artikel I vorgesehenen Änderung um keine belastende Regelung handelt.

Da gemäß § 25 Abs. 2 Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015, bis zur erstmaligen Durchführung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gemäß § 53 Abs. 11 Oö. FWG 2015 bzw. § 13 der genannten Verordnung die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einteilung in die Pflichtbereichsklasse aufrecht bleibt, ist vorübergehend eine entsprechende Ausstattung der betroffenen Feuerwehr(en) sichergestellt.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2018), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Sicherheitsausschuss in Betracht.

Linz, am 22. Jänner 2018
Für die Oö. Landesregierung:
KommR Podgorschek
Landesrat

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird
(Oö. Feuerwehrgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 53 Abs. 11 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft.